

VI. Bekanntmachungen.

§ 30. In den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen erfolgt die Publikation im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ und im „Anzeiger für die Stadt Bern“.

VII. Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

§ 31. Soweit diesen Statuten keine Bestimmungen zu entnehmen sind, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

Genehmigt in der Gründungsversammlung vom

Entwurf.

Statuten

der

Flugplatz-Genossenschaft Bern

I. Firma, Sitz, Zweck und Finanzierung.

§ 1. **Firma und Sitz.** Unter dem Namen hat sich in Bern eine Genossenschaft mit Sitz in Bern gebildet.

§ 2. **Zweck.** Die Genossenschaft bezweckt die Förderung des Luftverkehrs, insbesondere den Anschluss der Zentralschweiz an die nationalen und internationalen Luftverkehrslinien, die Organisation und Durchführung eines internen gewerbmässigen Luftverkehrs, insbesondere die Veranstaltung von Alpenflügen, sowie die Ausbildung von Flugschülern.

Zur Erreichung dieses Zweckes pachtet die Genossenschaft den von der Einwohnergemeinde Bern erworbenen und hergerichteten Flugplatz im Belpmoos, den sie mit den erforderlichen Flugzeugen und Betriebseinrichtungen ausstattet und betreibt.

§ 3. **Vermögen und Finanzierung.** Das Vermögen der Genossenschaft wird gebildet aus den Anteilen der Genossenschafter und allfälligen Zuwendungen von Privaten, Korporationen, Institutionen, Gemeinden, Kantonen und des Bundes. Hierüber können eventuell besondere Verträge abgeschlossen werden.

Als Grundlage der Finanzierung dienen die vom Aktionskomitee für den Flugplatz Bern gesammelten Gelder.

Vorgesehen ist ferner die Beschaffung von Mitteln für den Betrieb und Unterhalt des Flugplatzes, sowie für die Luftverkehrslinien durch Subventionen des Staates Bern, der Gemeinde Bern, der mitinteressierten Kantone und Gemeinden der Zentralschweiz, des Bundes, sowie von Korporationen, Firmen und Privatpersonen.

II. Mitgliedschaft und Anteilscheine.

§ 4. **Mitgliedschaft.** Als Mitglieder können in die Genossenschaft aufgenommen werden: Einzelpersonen, Firmen und juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5. **Anteile.** Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch Zeichnung von mindestens eines Anteils von Fr. 100. Die Anteilscheine lauten auf den Namen, sind unteilbar und können mit Zustimmung des Vorstandes übertragen werden.

Bei Uebertragung von Anteilscheinen kraft Erbrechts oder Güterrechts können die neuen Inhaber von Anteilscheinen die Mitgliedschaft erwerben; werden sie vom Vorstand nicht als Mitglieder aufgenommen, so ist die Genossenschaft verpflichtet, die betreffenden Anteilscheine zu einem vom Betriebsausschuss nach billigem Ermessen festzusetzenden Wert zurückzukaufen und zu amortisieren.

Unter den Mitgliedern dürfen höchstens Prozent ausländischer Nationalität sein. Ferner dürfen sich maximal Prozent des Genossenschaftskapitals in ausländischen Händen befinden.

§ 6. **Verzinsung.** Die Genossenschaft beabsichtigt keinen Gewinn. Die Verzinsung des Genossenschaftskapitals darf höchstens 5% betragen. Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Organe ist ausgeschlossen.

§ 7. **Haftung.** Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder. Die Zeichner von Anteilscheinen und deren Rechtsnachfolger haften der Genossenschaft und Dritten gegenüber insoweit, als ihre Beiträge nicht voll einbezahlt sind.

III. Genossenschaftsorgane.

§ 8. Die Genossenschaftsorgane sind:

1. Die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Betriebsausschuss;
4. die Direktion;
5. die Kontrollstelle.

A. Die Generalversammlung.

§ 9. **Einberufung.** Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie wird vom Vorstand einberufen durch eingeschriebenen Brief oder durch einmalige Publikation der Einladung in den Publikationsorganen der Genossenschaft.

Das Einschreibedatum der Briefe, bzw. die Veröffentlichung soll wenigstens eine Woche vor dem Versammlungstage liegen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

§ 10. **Stimmrecht.** Jedes Mitglied hat Anrecht auf die Abgabe so vieler Stimmen, als es Anteilscheine besitzt oder vertritt. Ein Genossenschafter kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Für Personen unter Vormundschaft kann ihr gesetzlicher, für juristische Personen einer ihrer statutarischen Vertreter an der Generalversammlung teilnehmen.

§ 11. **Abstimmungen und Wahlen.** Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Versammlung etwas anderes beschliesst. Es entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Der Präsident, die Mitglieder des Vorstandes und des Betriebsausschusses haben für ihre Anteile ebenfalls Stimmrecht. Der Präsident hat ausserdem bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

In Fällen, in welchen über ihre Geschäftsführung verhandelt wird, sind die Mitglieder des Vorstandes und des Betriebsausschusses im Austritt.

Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, bei welcher ebenfalls das absolute Mehr, bei Stimmgleichheit aber das Los entscheidet. Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Ausnahmsweise kann mit einer Zweidrittelsmehrheit auch bei Wahlen offene Abstimmung beschlossen werden.

Sämtliche Wahlen erfolgen, sofern im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist, auf eine Amtsdauer von drei Jahren. In der Zwischenzeit eintretende Vakanzen sind an der nächsten ordentlichen Generalversammlung für den Rest der laufenden Amtsdauer zu besetzen.

§ 12. **Ordentliche Generalversammlung.** Eine ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen. Spätestens 14 Tage vor der Versammlung sind Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Revisorenbericht zur Einsicht der Genossenschafter im Geschäftslokal aufzulegen.

§ 13. **Ausserordentliche Generalversammlung.** Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand von sich aus oder auf Antrag des Betriebsausschusses oder der Kontrollstelle einberufen werden. Sie müssen auch einberufen werden, wenn ein oder mehrere Genossenschaftsmitglieder, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Genossenschaftskapitals vertreten, sowie, wenn der zehnte Teil der Genossenschafter unter Anführung des Zweckes es schriftlich verlangen.

§ 14. **Geschäftsbereich der Generalversammlung.** Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) Die Abnahme und Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bilanz, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses, Festsetzung der Verzinsung der Anteilscheine, Aufstellung bzw. Genehmigung des Jahresbudgets, Entlastung des Vorstandes und des Betriebsausschusses;
- b) Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- c) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- d) Beschlussfassung über Auflösung, Liquidation oder Fusion der Genossenschaft;
- e) Behandlung der ihr vom Vorstand, des Betriebsausschusses oder der Kontrollstelle überwiesenen Geschäfte.

B. Der Vorstand.

§ 15. **Zusammensetzung.** Der Vorstand besteht aus mindestens 15 Mitgliedern, die alle Schweizerbürger sein müssen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vertretung der öffentlich-rechtlichen Korporationen, welche Anteilscheine übernehmen und die Genossenschaft durch jährliche Beitragsleistungen unterstützen, wird durch besondere vertragliche Abmachungen geregelt. Dies gilt insbesondere für den Staat Bern und die Einwohnergemeinde Bern.

Ein Vorstandsmitglied braucht nicht persönlich Mitglied der Genossenschaft zu sein, sofern es als Vertreter einer beteiligten Verwaltung, Gesellschaft oder Firma dem Vorstände angehört.

§ 16. **Befugnisse.** Der Vorstand hat den Betriebsausschuss und die ganze Geschäftsführung zu überwachen und ist zugleich oberstes Verwaltungsorgan, das über alle Gegenstände Beschluss fassen kann, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand wählt den Flugplatzdirektor und den eventuellen Verwalter und setzt die Anstellungsbedingungen fest. Er bezeichnet die Zeichnungsberechtigten.

§ 17. **Beschlüsse.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

In Fällen, in denen über ihre Geschäftsführung verhandelt wird, sind die Mitglieder des Betriebsausschusses im Austritt. Über seine Verhandlungen und Beschlüsse hat der Vorstand Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse, die schriftlich auf dem Zirkulationswege gefasst werden, sind zulässig.

§ 18. **Versammlung.** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jährlich aber mindestens einmal. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Anführung des Zweckes schriftlich wünschen.

C. Der Betriebsausschuss.

§ 19. **Zusammensetzung.** Der Betriebsausschuss besteht aus dem Präsidenten des Vorstandes und vier weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt werden. An den Sitzungen haben der Flugplatzdirektor und der eventuelle Verwalter auf Einladung hin teilzunehmen.

§ 20. **Konstituierung.** Der Präsident des Vorstandes ist von Amtes wegen Präsident des Betriebsausschusses. Im übrigen konstituiert sich der Betriebsausschuss selbst.

Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung des Flugplatzdirektors und des eventuellen Verwalters. Er vertritt die Genossenschaft nach aussen, bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und bestimmt über die Anstellung des ausser dem Flugplatzdirektor und dem eventuellen Verwalter noch erforderlichen Personals. Dem Betriebsausschuss stehen ferner alle diejenigen Geschäfte zu, die nicht der Generalversammlung oder dem Vorstande ausdrücklich vorbehalten sind.

Der Betriebsausschuss entscheidet auf Bericht und Antrag des Flugplatzdirektors endgültig über alle Betriebsfragen, die nicht der Generalversammlung oder dem Vorstande zu unterbreiten sind.

§ 21. **Rechtsverbindliche Unterschrift.** Der Präsident des Betriebsausschusses, der Flugplatzdirektor und die zur Unterschrift berechtigten Mitglieder zeichnen kollektiv zu zweien unter sich.

§ 22. **Einberufung.** Der Betriebsausschuss versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Flugplatzdirektors so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies unter Anführung des Zweckes schriftlich verlangen.

§ 23. **Beschlüsse.** Der Betriebsausschuss fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Über seine Verhandlungen und Beschlüsse hat der Betriebsausschuss ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

D. Die Direktion.

§ 24. Die Direktion besteht aus dem Flugplatzdirektor und den ihm beigegebenen Beamten, über die er unter seiner Verantwortung die Aufsicht zu führen hat.

Die Direktion besorgt die unmittelbare Geschäftsführung, worüber der Vorstand ein Reglement zu erlassen hat.

E. Die Kontrollstelle.

§ 25. Die Generalversammlung wählt alljährlich eine aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern bestehende Kontrollstelle oder bezeichnet eine Treuhandgesellschaft, die die Jahresrechnung und die Bilanz prüfen und über das Ergebnis der Generalversammlung Bericht erstatten. Den Mitgliedern der Kontrollstelle steht jederzeit das Recht zu, von den Büchern und sämtlichen Geschäftspapieren Einsicht zu nehmen und auch die Geschäftsführung zu überprüfen.

IV. Jahresrechnung und Verteilung des Jahresergebnisses.

§ 26. Die Rechnung der Genossenschaft wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Ein allfälliger Einnahmenüberschuss nach der Verzinsung des Anteilscheinkapitals ist ausschliesslich zu Zwecken der Genossenschaft zu verwenden, und es kann den Genossenschaftern kein weiterer Anteil an demselben gewährt werden.

V. Statutenänderung, Auflösung, Liquidation.

§ 27. **Statutenänderungen** bedürfen der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

§ 28. **Auflösung der Genossenschaft** kann nur in einer Generalversammlung vorgenommen werden, in der mindestens drei Fünftel aller Anteilscheine vertreten sind. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen. Sind in einer Generalversammlung, welche über die Auflösung beschliesst, nicht drei Fünftel der Anteilscheine vertreten, so kann auf mindestens 30 Tage später eine zweite Generalversammlung einberufen werden, bei der das absolute Mehr der alsdann vertretenen Stimmen entscheidet.

§ 29. **Liquidation.** Wird die Auflösung beschlossen, so ist von der Generalversammlung eine besondere Liquidationskommission zu ernennen.

Ein nach Tilgung sämtlicher Genossenschaftsschulden verbleibender Aktivüberschuss ist zur Rückzahlung der Anteilscheine zu verwenden. Ein allfälliger weiterer Aktivrest fällt dem Staate Bern, der Einwohnergemeinde Bern und den andern Subventionen im Verhältnis ihrer an die Genossenschaft geleisteten jährlichen Beiträge zu.